

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1991

Ausgegeben am 22. August 1991

167. Stück

453. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Ermächtigung der Zollämter zur Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen in vereinfachter Form
454. Verordnung: Festlegung von Warenkontingenten in der Einfuhr
455. Kundmachung: Anwendung des Markenschutzgesetzes 1970 im Verhältnis zur Republik Liberia

453. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Verordnung über die Ermächtigung der Zollämter zur Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen in vereinfachter Form geändert wird

Auf Grund des § 7 Abs. 2 und 3 des Außenhandelsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 184, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 578/1989, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, BGBl. Nr. 630/1987, über die Ermächtigung der Zollämter zur Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen in vereinfachter Form, zuletzt geändert mit Verordnung BGBl. Nr. 404/1991, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 3 (Einfuhrliste) wird wie folgt geändert:

Die Tarifnummer 2523 lautet:

- „2523 -- Portlandzement, Tonerdezement („Schmelzzement“), Schlackenzement, Sulfathüttenzement und ähnliche hydraulische Zemente, auch gefärbt oder in Form von Klinker:
- | | | |
|------|---|---------|
| 10 | - Zementklinker | V**, UZ |
| (20) | - Portlandzement: | |
| 29 | - - sonstiger | *, UZ |
| 30 | - Tonerdezement („Schmelzzement“) | * |
| 90 | - andere hydraulische Zemente | *, UZ“ |

Die Unternummer 3823 50 lautet:

- „3823 -- Zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder Gießereikerne; chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich solcher, die nur aus Mischungen natürlicher Erzeugnisse bestehen), anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:
- | | | |
|----|--|-----|
| 50 | - nicht feuerfeste Mörtel und Betone | **“ |
|----|--|-----|

Die Unternummer 3823 90 lautet:

- „3823 -- Zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder Gießereikerne; chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich solcher, die nur aus Mischungen natürlicher Erzeugnisse bestehen), anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:
- 90 - andere:
- ex 90 - andere Waren dieser Unternummer, keine gebrauchten Öle oder deren Folgeprodukte enthaltend, laut Bestätigung des Herstellers ..

Die Unternummer 8716 39 lautet:

- „8716 -- Anhänger und Sattelanhänger; andere Fahrzeuge ohne mechanischen Antrieb; Teile davon:
- 39 - - sonstige:
- ex 39 - Anhänger mit Kippvorrichtung, einer Brückenlänge von 2,5 m bis 6 m und einem Eigengewicht von 1 000 kg oder mehr, aber nicht mehr als 3 500 kg
- ex 39 - andere

2. Die Anlage 4 (Ausnahmen von der Zollämterermächtigung in der Einfuhr) wird wie folgt geändert:
Nach der Tarifnummer 0406 wird eingefügt:

- „2523 -- Portlandzement, Tonerdezement („Schmelzzement“), Schlackenzement, Sulfathüttenzement und ähnliche hydraulische Zemente, auch gefärbt oder in Form von Klinker:
- (20) - Portlandzement:
- 29 - - sonstiger
- 90 - andere hydraulische Zemente
- alle Staaten der Erde, ausgenommen Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (Belgien, Dänemark, Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Spanien, Portugal) und EFTA-Länder (Finnland, Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweden, Schweiz)
- alle Staaten der Erde, ausgenommen Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (Belgien, Dänemark, Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Spanien, Portugal) und EFTA-Länder (Finnland, Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweden, Schweiz)

- 3823 -- Zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder Gießereikerne; chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich solcher, die nur aus Mischungen natürlicher Erzeugnisse bestehen), anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:
- 50 - nicht feuerfeste Mörtel und Betone alle Staaten der Erde, ausgenommen Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (Belgien, Dänemark, Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Spanien, Portugal) und EFTA-Länder (Finnland, Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweden, Schweiz)
- 90 - andere:
- ex 90 - Zement, gemischt mit anderen Waren, keine gebrauchten Öle oder deren Folgeprodukte enthaltend alle Staaten der Erde, ausgenommen Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (Belgien, Dänemark, Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Spanien, Portugal) und EFTA-Länder (Finnland, Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweden, Schweiz)“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. September 1991 in Kraft.

Schüssel

454. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Festlegung von Warenkontingenten in der Einfuhr

Auf Grund des § 13 des Außenhandelsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 184, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 377/1988 wird verordnet:

§ 1. Für die Einfuhr von Zement der Unternummern 2523 29, 2523 90, Zementanteilen in nicht feuerfestem Mörtel und Beton der Unternummer 3823 50 und Zement, gemischt mit anderen Waren, keine gebrauchten Öle oder deren Folgeprodukte enthaltend, aus der Unternummer 3823 90, mit einem anderen Ursprung als in einem Mitgliedstaat

der EG oder der EFTA, wird für die Zeit vom 1. September 1991 bis 31. August 1992 ein mengenmäßiges Einfuhrkontingent in Höhe von 200 000 t festgelegt.

§ 2. Die Verteilung des Kontingentes erfolgt nach den Bewilligungsgrundsätzen des Außenhandelsgesetzes 1984 unter Berücksichtigung nachstehender Bestimmungen.

§ 3. (1) Das Kontingent wird auf der Grundlage aller ab dem 1. September 1991 eingelangten und am 15. September 1991 vorliegenden Anträge, soweit diese ordnungsgemäß und vollständig sind, verteilt. Als ordnungsgemäß und vollständig gelten insbesondere Anträge, denen eine gültige Faktura

oder in Fällen, in denen im Ursprungsland der Ware eine Bewilligungspflicht für die Ausfuhr vorgesehen ist, eine Exportlizenz beigeschlossen ist.

(2) Liegen mehrere Anträge eines Antragstellers vor, gelten sie für die Verteilung als ein Antrag. Findet die in den Anträgen nach Absatz 1 enthaltene Gesamtmenge in dem jeweiligen Kontingent Deckung, sind sämtliche Anträge in voller Höhe zu befriedigen.

(3) Übersteigt die in den Anträgen nach Absatz 1 enthaltene Gesamtmenge die Höhe des Kontingents, ist das Kontingent durch die Zahl der Anträge zu dividieren. Sodann sind jene Anträge, deren Wert den sich nach dem 1. Satz ergebenden Quotienten nicht überschreitet, in voller Höhe zu befriedigen. Der Rest des Kontingentes ist neuerlich durch die Zahl der verbleibenden Anträge zu dividieren. Anträge, die in dem sich so ergebenden Quotienten Deckung finden, sind zu befriedigen. Überschreiten schließlich sämtliche Anträge den Quotienten, so ist der Rest des Kontingentes auf sämtliche Anträge in gleicher Höhe aufzuteilen.

(4) Ist das Kontingent auf Grund der erstmaligen Verteilung nach den Absätzen 2 und 3 nicht erschöpft, werden nach dem 15. September 1991 einlangende Anträge nach Maßgabe des Datums ihres Einlangens berücksichtigt, bis das Kontingent erschöpft ist. Liegen mehrere Anträge vor, die am gleichen Tag eingelangt sind und die zusammen den noch nicht zugeteilten Rest des Kontingentes übersteigen, ist dieser Rest nach Maßgabe der Bestimmungen des Absatzes 3 auf die Antragsteller aufzuteilen.

(5) Bewilligungen auf Grund dieser Verordnung sind nach Ausnützung unverzüglich dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zu übermitteln. Wird auf Grund rückgelangter Bewilligungen festgestellt, daß diese ganz oder teilweise nicht ausgenützt wurden, ist die nicht ausgenützte Menge dem Kontingent zuzuweisen und nach Maßgabe des Absatzes 4 zur Verteilung zu bringen.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit 1. September 1991 in Kraft.

Schüssel

455. Kundmachung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Anwendung des Markenschutzgesetzes 1970 im Verhältnis zur Republik Liberia

Auf Grund des § 60 des Markenschutzgesetzes 1970, BGBl. Nr. 260, wird kundgemacht:

In der Republik Liberia genießen Marken von Unternehmen mit dem Sitz in Österreich denselben Schutz wie Marken von Unternehmen mit dem Sitz in der Republik Liberia.

Marken von Unternehmen, die ihren Sitz in der Republik Liberia haben, genießen daher in Österreich den Schutz des Markenschutzgesetzes 1970.

Schüssel